

Hinweise der Gemeinde zum Grundwasser und Bauen

Der folgende Beitrag soll Bauherren und Grundstückseigentümern Hinweise zum Thema Grundwasser und Bauen sowie dem naturverträglichen Umgang mit Regenwasser vermitteln.

1. Grundwasser und Bauen

a) Allgemeines

Grundwasser kann in unterschiedlichen Tiefen angetroffen werden. In manchen Gebieten liegt es nur 1 Meter oder weniger unter dem Gelände, in anderen Bereichen ist es erst tiefer anzutreffen. Grundwasserstände können langfristig um mehrere Meter schwanken. Sie ändern sich jedoch (im Gegensatz zum Beispiel zu den Wasserständen von Flüssen) nicht kurzfristig, sondern im Bereich von Wochen, Monaten oder gar Jahren, je nach Art und Höhe der Überdeckung. Hohe Grundwasserstände treten immer wieder in unregelmäßigen Abständen auf. In der überwiegenden Zahl der Fälle hat dies natürliche Ursachen, wie länger anhaltende Niederschlagsperioden und eine damit verbundene erhöhte Grundwasserneubildung.

Baden-Württemberg und auch Graben-Neudorf ist reich an natürlichem Grundwasservorkommen. Der Großteil des Trinkwassers in Baden-Württemberg wird aus Grundwasservorkommen gewonnen. Grundwasser ist somit eine der wichtigsten Lebensgrundlagen überhaupt.

b) Risiko und Zuständigkeit beim Bauen

Das Risiko für die wirtschaftliche Nutzung von Grund und Boden trägt der Grundeigentümer. Die Absicherung eines Bauwerkes vor eindringendem Grundwasser ist Aufgabe des Bauherrn bzw. Eigentümers. Durch die Beachtung der Regeln der Baukunst kann das Eindringen von Grundwasser verhindert werden.

(z. B. die Verwendung einer "weißen Wanne" aus wasserundurchlässigem Beton und sonstige notwendige Bauwerksabdichtungen von Kelleröffnungen).

c) Grundwasserstände

Der Bauherr oder der von ihm beauftragte Planer oder der Bauunternehmer müssen die zu erwartenden Grundwasserstände selbst erfragen oder ermitteln und in der Detailplanung berücksichtigen. Auch beim Erwerb eines Hauses sollte man sich nach den Grundwasserverhältnissen erkundigen.

Informationen zum Grundwasser können Sie bei der Gewässerdirektion Nördlicher Oberrhein - Bereich Karlsruhe, Postfach 10 01 13, 76231 Karlsruhe oder im Internet unter www.4gwd.de eingeholt werden.

c) Rechtsgrundlagen und Verfahren

Durch die Wassergesetze (z.B. Wassergesetz und Wasserhaushaltsgesetz) erfährt das Grundwasser einen umfassenden Schutz. Alle Einwirkungen durch den Menschen sind so auszurichten, dass eine Verunreinigung des Grundwassers nicht entsteht.

Wer auf das Grundwasser **einwirkt** oder es **nutzen** möchte, braucht hierfür eine **wasserrechtliche Erlaubnis** (§§ 3 und 7 des Wasserhaushaltsgesetzes).

Maßnahmen, die in das Grundwasser einwirken (z.B. Gründungskörper, Grundwassererkundungspegel) sind ebenso wie das **unerwartete Erschließen** von Grundwasser anzuzeigen (§§ 37 des Wassergesetzes).
Zuständig ist das Landratsamt Karlsruhe.

Zu den erlaubnispflichtigen Tatbeständen gehören z.B. die **Errichtung von Gebäuden im Grundwasserbereich**, die **Errichtung von Grundwasserbrunnen für private** oder gewerbliche Zwecke aber auch die Versickerung von Niederschlagswasser in das Grundwasser, sofern keine andere Regelung erfolgt. (z.B. Ziffer 2)

2. Dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser

Erlaubnisfrei, ist die Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser, z.B. von privaten (**nicht gewerblichen!**) Dach- und Hofflächen, wenn die der **Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr** über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser eingehalten werden.

Die Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser kann das Grundwasser anreichern und entlastet die kommunale Kläranlage.
Die dezentrale Versickerung ist somit auch ein Beitrag zur Kosten- und Gebührensenkung im Abwasserbereich.

Informationen zu dem Umgang mit Regenwasser erhalten Sie durch das Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg u.a. in dem Faltblatt "Naturverträglicher Umgang mit Regenwasser: Nutzung, Verdunstung, Entsiegelung, Versickerung Rückhaltung.

Linkliste

Verordnung über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser

http://www.uvm.baden-wuerttemberg.de/uvm/abt5/nsw/1niederschlagswasserVO_%20AF_GBl.pdf

Begründung zur Verordnung

http://www.uvm.baden-wuerttemberg.de/uvm/abt5/nsw/1nsw_vo_begrueundung.pdf

Broschüre

http://www.uvm.baden-wuerttemberg.de/uvm/abt5/regenwas/regenwasser_web.pdf

<http://www.uvm.baden-wuerttemberg.de/uvm/abt5/regenwas/regenwasser.pdf>